

ZBB 2011, 410

BetrAVG § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1

Mitteilungspflicht des Trägers der Insolvenzsicherung

BAG, Urt. v. 28.06.2011 – 3 AZR 385/09 (LAG Köln), ZIP 2011, 1835

Amtlicher Leitsatz:

Die Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 1 BetrAVG dient dazu, Ansprüche und Anwartschaften nach Eintritt der Insolvenz des Arbeitgebers möglichst rasch festzustellen. Der Träger der Insolvenzsicherung hat den Versorgungsberechtigten die Ansprüche und Anwartschaften nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach mitzuteilen. § 9 Abs. 1 BetrAVG begründet einen Auskunftsanspruch der Versorgungsberechtigten.